



## **Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Markt Randersacker (Entschädigungssatzung)**

Der Markt Randersacker erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Marktgemeinderatsmitglieder, welche das Ratsinformationssystem nutzen, erhalten
  - a. für die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Nutzung eines Empfangsgerätes, Fertigung von Ausdrucken u.a.) und deren Schutz eine monatliche IT-Pauschale in Höhe von 5,00 Euro, durch welche alle Kosten abgegolten sind
  - b. je Wahlperiode einen einmaligen Zuschuss für die Neubeschaffung eines Empfangsgerätes (Notebook, Tablet o.ä.) in Höhe von 250,00 Euro.
- (4) Fraktionssprecher erhalten eine monatliche Pauschale von 15,00 Euro zuzüglich 6,50 Euro je Fraktionsmitglied.
- (5) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (7) Die Sitzungsgelder und die Pauschalen werden jeweils im Juli und Dezember ausgezahlt.

**§ 2**  
**Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit**

Soweit ehrenamtlich tätige Personen Aufgaben für die Gemeinde erledigen, die wesentlich über ihre Funktionen in der Gemeinde hinausgehen, erhalten sie eine besondere Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall durch den Gemeinderat festgesetzt.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt - rückwirkend – am 01. Mai 2026 in Kraft.

Randersacker, den 06.05.2026

gez.  
Michael Sedelmayer  
Erster Bürgermeister

DSA